

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

St. Hubertus Schützenbruderschaft Köln-Rheinkassel-Langel-Kasselberg e.V. gegr. 1468

Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Köln unter der Nr. 6836 und hat seinen Sitz in Köln-Rheinkassel.

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius am Worringer Bruch oder deren Rechtsnachfolgerin

§ 2

Wesen und Aufgabe

Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Köln e.V. bekennen. Sie ist Mitglied des Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "Für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der St. Hubertus Schützenbruderschaft zu folgenden Aufgaben:

1) Bekenntnis des Glaubens durch

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten;
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit
- c) Werke christlicher Nächstenliebe

2) Schutz der Sitte durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
- b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport

3) Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahnenschwenkens,
- d) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die St. Hubertus Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung des traditionellen Brauchtums.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - I. Historisches Schießspiel, wie beispielsweise den Vogelschuss
 - II. Fahenschwenken,
 - III. Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.
 - b. Förderung kirchlicher Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - I. Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Patenschaften bei Firmungen, zu Erstkommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,
 - II. Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheime, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze, Kreuzwegstationen, Friedhöfe etc.,
 - III. Pflege von Friedhöfen insbesondere die Pflege der Priester- und Ordensgräber,
 - IV. aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.).
 - c. Förderung mildtätiger Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - I. die Durchführung von caritativen Aktionen
 - II. die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.
3. Die St. Hubertus Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der St. Hubertus Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Personen christlicher Konfession werden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und bereit sind, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand der St. Hubertus Schützenbruderschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die St. Hubertus Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Sie besteht aus:
 - a. *aktiven Mitgliedern*
 - i. Schützenbrüdern, die das 24. Lebensjahr vollendet haben
 - ii. der Schützenjugend
Die Schützenjugend ist unterteilt in Schülerschützen vom 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und in Jungschützen vom 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 24. Lebensjahr. Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.
 - b. *Fördernden Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.*
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Hubertus Schützenbruderschaft keinen Anspruch; auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung.

Noch bestehende Beitrags- oder andere Zahlungsverpflichtungen sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen.

Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft schädigt, sich über einen längeren Zeitraum nicht mehr am Vereinsleben beteiligt oder mit der Beitragszahlung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der St. Hubertus Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör).

Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, Beschwerde beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften einzulegen.

§ 5

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen der St. Hubertus Schützenbruderschaft erwartet.
2. Fördernde Mitglieder unterstützen sowohl ideell als auch materiell die Zielsetzung der Bruderschaft.
3. Die Würde des Schützenkönigs steht jedem aktiven Mitglied offen, wenn es 1 Jahr lang der Bruderschaft angehört. Die Königswürde kann erst nach Ablauf von 5 Jahren erneut errungen werden. Die Schützenjugend ermittelt aus ihren Reihen einen Jungschützen und einen Schülerprinzen. Bei den Jungschützen ist eine einjährige Vereinszugehörigkeit ebenfalls Vorbedingung. Der geschäftsführende Vorstand kann, soweit triftige Gründe vorliegen, einem Bewerber die Teilnahme versagen.

§ 6

Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Jährlich, möglichst im Januar zum Fest des Hl. Sebastianus, ist die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) einzuberufen.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher einzuladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Beschlussfassung durch den Vorstand, einberufen und geleitet. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes aktive volljährige Mitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dies in der Satzung nicht anders bestimmt ist. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

2. Der Vorstand muss außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.
3. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu kann schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Beschlussfassung über die Jahresberechnung und den Haushaltsplan
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e) Festsetzung der Mitgliederversammlung
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung der Bruderschaft

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller aktiven stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Satzungsänderung oder die Auflösung entscheiden soll, nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend, so ist eine weitere ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer 3/4 Stimmenmehrheit. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) den geborenen Mitgliedern:
 - dem Pfarrer als geistlicher Präses oder ein von ihm mit der Vertretung beauftragter Geistlicher und dem amtierenden König
 - b) den gewählten Mitgliedern:
 1. Brudermeister
 2. Brudermeister
 1. Geschäftsführer
 2. Geschäftsführer
 1. Kassierer
 2. Kassierer
 1. Schießmeister

2. Schießmeister
1. Kommandant
2. Kommandant
- Zeugwart
1. Jungschützenmeister
2. Jungschützenmeister

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Jahr wird die Hälfte des Vorstandes neu bzw. wiedergewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand die Rechte und Aufgaben einem anderen Mitglied übertragen. Dem Vorstand können nur aktive volljährige Mitglieder angehören.

§ 11 Gesetzlicher Vorstand

Der 1. Brudermeister, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer bilden den gesetzlichen (geschäftsführenden) Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben. Der geschäftsführende Vorstand kann zu seinen Sitzungen andere sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Aufstellung eines Haushaltsplans
4. Erstattung der Tätigkeitsberichte
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Ausgabenwirtschaft

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an den von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag gebunden. Darüberhinausgehende Mittel bedürfen der Genehmigung einer weiteren Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht, soweit dem Vorstand durch die ordentliche Mitgliederversammlung für den Einzelfall ein finanzieller Handlungsspielraum eingeräumt worden ist.

Der geschäftsführende Vorstand hat auch nur im Rahmen eines, von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegten Betrages, Verfügungsgewalt.

§ 14

Kassenprüfer

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht.

§ 15

Veranstaltungen

Das Hubertus- und Sebastianusfest, sowie das Schützenfest sind feste Jahresveranstaltungen. Über weitere Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

Die St. Hubertus Schützenbruderschaft nimmt in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession teil.

§ 16

Auflösung der Bruderschaft

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der St. Hubertus Schützenbruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Deckung aller Schulden verbleibende Vereinsvermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Pankratius am Worringer Bruch oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken in den Ortschaften Rheinkassel, Langel oder Kasselberg zugeführt wird.

Die Sachwerte sind zu archivieren. Bei Wiedergründung einer neuen Schützenbruderschaft mit gleicher Zielrichtung wie die St. Hubertus Schützenbruderschaft, sind dieser die Sachwerte nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung, zu übergeben.

Eine Auflösung gemäß §74 BGB erfolgt, wenn weniger als drei Mitglieder aktiv sind.

§ 17 Geschäftsordnung

Die Bruderschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften (BHDS) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den BHDS und seine Regionalverbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem. Soweit waffenrechtliche bzw. schießsportliche Belange es durch Gesetz oder Rechtsverordnung erfordern, wird dem BHDS als anerkannter Schießsportverband im Sinne von § 15 WaffG gestattet, personenbezogene Daten über das internetgestützte Programmsystem zu verarbeiten, zu nutzen und an das Bundesverwaltungsamt weiterzuleiten.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw.

seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage, den sozialen Medien oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde gemäß dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht schriftlich, unter Beteiligung aller Mitglieder, am 30.10.2020 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle vorangegangenen Satzungen, Statuten und Geschäftsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Köln-Rheinkassel, den 30.10.2020

gez. Christian Dick
1. Brudermeister

gez. Alexander Malzkorn
1. Geschäftsführer

gez. Vito Spalluto
1. Kassierer